

1/SN-35/ME
1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH

Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Wien

Zl.: SD 356/87

Wien, am 17. Juli 1987
1010 Wien, Schottenring 7-9, Tel. 3131

Zl. 35 . GE . 9.8.7

Datum: 20. JULI 1987

22. Juli 1987

Hoff
B. Haas C

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz Verteilt
geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987)

hier: Begutachtungsverfahren

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

In der Anlage werden der Entschließung des National-
rates entsprechend 25 Exemplare der hä. Stellungnahme
zum Entwurf der Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987
übermittelt.

Für den Sicherheitsdirektor:

Dr. Ernst MISCHER
Hofrat



REPUBLIK ÖSTERREICH
Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Wien

Wien, am 16. Juli 1987
1010 Wien, Schottenring 7—9, Tel. 3131

Zl.: SD 356/87

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987)

hier: Begutachtungsverfahren

Bezug: Zahl 79 003/27-II/14/87

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
Öffentliche Sicherheit
Abteilung II/14

Am Hof 4
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz BGBI 75/1954 in der Fassung BGBI 555/1986 geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987), wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg muß festgehalten werden, daß der nunmehr vorliegende Entwurf zu § 3, insbesondere was Abs 1 und Abs 3 in bezug auf die Formulierung der öffentlichen Interessen und des allfälligen Eingriffs in das Privat- und Familienleben des Fremden anlangt, grundsätzlich zu begrüßen ist.

Im einzelnen darf aber (insbesondere zu Abs 2) folgendes bemerkt werden:

./. .

Zu 1.

Es erscheint nicht begründet, daß Geldstrafen (von mehr als 180 Tagessätzen) in Hinkunft wieder als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs 1 wegfallen sollen. Das Strafgesetzbuch gibt Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten den Vorzug (§ 37 StGB). Es sollte daher auch eine Geldstrafe (z.B. in der Höhe von 300 Tagessätzen) ebenso wie eine Freiheitsstrafe (von fünf Monaten) als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 anzusehen sein. Ein Aufenthaltsverbot könnte ohnedies nur dann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 bzw. des Abs 3 leg cit erlassen werden.

Bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen dürfen ohnedies nur im Falle einer dennoch ungünstigen Prognose zum Anlaß eines Aufenthaltsverbotes genommen werden, sodaß es nach hä. Ansicht einer Differenzierung nach der Dauer der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen nicht bedarf.

Zu 2.

Unklar ist die Unterscheidung zwischen wiederholter und mehrfacher Bestrafung. "Mehrfach bestraft" (wegen Übertretungen der ausdrücklich genannten Gesetze) ist jemand, der mindestens zwei, wenn auch verschiedene Bestrafungen nach diesen Gesetzen erleidet. "Wiederholt bestraft" (wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen) kann aber nach hä. Dafürhalten wohl auch nichts anderes bedeuten, zumal (vgl. Ziffer 1) nicht erforderlich ist, daß es sich dabei um Übertretungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, handelt. Es muß daher die Frage gestellt werden, weshalb hier verschiedene Begriffe verwendet werden sollen.

- 2 -

Zu 5.

Diese Formulierung zu Z 5 entspricht nicht ganz den aus den Erläuterungen erkennbaren Intentionen: Danach wäre überhaupt ein Aufenthaltsverbot gegen einen Schlepper, und zwar auch von Nichtflüchtlingen, nur mehr zulässig, wenn, was oft nicht einfach ist, Gewerbsmäßigkeit nachgewiesen werden kann. Nach hä. Ansicht erschiene es zweckmäßiger, als qualifizierendes Merkmal "entgeltlich" oder "aus Gewinnsucht" einzufügen.

Zu 7.

In Hinkunft soll es genügen, den Besitz der Mittel zum Unterhalt nachzuweisen. Ein Aufenthaltsverbot könnte daher nicht erlassen werden, wenn der Fremde die Mittel zu seinem Unterhalt, z.B. durch ein Sparbuch, nachweist, jedoch a) nicht erklären kann, aus welchen Quellen diese Mittel stammen bzw. wie er diese, wenn er etwa keiner Beschäftigung nachgeht, im Inland erworben hat oder

b) diesen Betrag nie antastet, weil er tatsächlich seinen Unterhalt aus anderen, unbekannten Quellen zieht, um allenfalls bereits wegen eines Vermögensdeliktes eine Geldstrafe oder eine kleinere Freiheitsstrafe erlitten hat, und dies alles auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs 3 nicht vorliegen.

Dem Entwurf zufolge wird es überdies auch nur mehr notwendig sein, den Besitz der Mittel zum eigenen Unterhalt nachzuweisen. Es muß daher die Frage aufgeworfen werden, ob in Hinkunft ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden nicht mehr zulässig ist, wenn er nur für sich, nicht aber für seine Kinder sorgen kann.

./. .

Die Ausnahmebestimmung für Mittellose ist nach hä. Dafür halten reichlich unklar. Vermutlich sollte es heißen, daß gegen jemand, der fünf Jahre lang im Inland erlaubterweise einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden darf. Dem Entwurf zufolge scheint es aber zu genügen, daß jemand innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland erlaubterweise auch für einen erheblich kürzeren Zeitraum einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, wenn andererseits fünf Jahre nach Eintritt der Mittellosigkeit wieder ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Abgesehen davon bedürfte aber der Begriff einer "nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit" einer Klarstellung.

Für den Sicherheitsdirektor:



Dr. ERNST MISCHER
Hofrat